

Tarifbestimmungen des Haustarifs der MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH

A) Beförderung von Personen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Hunden auf allen Linien im Bereich des Haustarifs der **MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH (Moselbahn)**. Der Haustarif der Moselbahn umfasst alle Linien und Linienfahrten der Moselbahn, die sich sowohl in den Verkehrsbereich des VRT (Verkehrsverbund Region Trier), als auch in den des VRM (Verkehrsverbund Rhein Mosel) erstrecken.

Fahrten, die sich ausschließlich im Bereich des VRT (letzte Haltestelle moselabwärts ist „Reil Brücke/B 53“) bewegen, unterliegen den Tarifbestimmungen des VRT. Fahrten, die sich ausschließlich im Bereich des VRM (letzte Haltestelle „Pünderich Ort“) bewegen, unterliegen den Tarifbestimmungen des VRM.

2. Fahrscheinsortiment

Das Sortiment des Haustarifs der Moselbahn umfasst folgende Fahrscheine:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein ermäßigt
- Tageskarte 1 Person
- Minigruppenkarte
- Wochenkarte
- Monatskarte
- Monatskarte im Abo
- Schülerwochenkarte
- Schülermonatskarte
- Schülermonatskarte im Abo

3. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

Einzelfahrschein sind für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt. Sie gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Rund-, Umweg- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Einzelfahrschein ermäßigt gelten für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren sowie für Hunde. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen, welche mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind. Eine Aufsichtsperson kann bis zu drei Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen, für alle weiteren ist der ermäßigte Einzelfahrschein zu lösen. Die Beförderung von Kindern zum Besuch des Kindergartens ist besonders geregelt.

Gruppenermäßigung (Einzelfahrschein ermäßigt) wird für mindestens 10 Personen mit gemeinsamen Fahrtziel und gemeinsamen Zwecke gewährt. Pro Person wird der Preis eines Einzelticket ermäßigt berechnet. Bei der Preisberechnung gelten 2 Kinder von 6-14 Jahren oder 1 Kind und 1 Hund

oder 2 Hunde als eine Person. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der Moselbahn gewährt, wenn die Gruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrten und den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

4. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten am Ausgabetag zwischen der Einstiegshaltestelle und der angegebenen Zielhaltestelle. Fahrtunterbrechungen sind jederzeit zulässig. Die Tageskarte ist übertragbar.

Die **Minigruppenkarte** berechtigt am Lösungstag bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Jedes Kind zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren zählt als eine Person. Anstelle einer Person kann ein Hund mitgenommen werden. Die Karte gilt Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss. Samstag, Sonntag und an Feiertagen gilt sie ohne zeitliche Einschränkung. Ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zulässig.

5. Zeitkarten Jedermann

Wochenkarten sind übertragbar und gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages.

Monatskarten sind übertragbar und gelten einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen Gültigkeitstages. (z.B. vom 20. September bis zum 19. Oktober)

Monatskarten im Abo können zu jedem ersten eines Monats begonnen werden. Sie sind übertragbar und werden in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Auf Wunsch des Kunden ist die Monatskarte im Abo auch personengebunden erhältlich. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz berechtigt die Monatskarte im Abo zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und von bis zu drei Kindern (6 bis einschließlich 14 Jahre). Die Monatskarte im Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

6. Allgemeine Abo-Bestimmungen

Monatskarten im Abo werden ausgegeben, sofern ein Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorliegt. Die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden. Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Der Einzug wird dem Kontoinhaber direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt. Der Abo-Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens der Moselbahn gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Erhält die Moselbahn die Fahrkarten nicht unverzüglich – spätestens bis zu dem in der Kündigung genannten Termin – zurück, wird der gesamte Betrag fällig, der bis zum Ablauf des Vertrages jeweils monatlich zu zahlen wäre. Kosten, die der Moselbahn dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst.

Das Abo kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch

auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Moselbahn im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben.

Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist ein neues SEPA-Mandat bis zum 15. des Vormonats einzureichen. Der Abonnent ist verpflichtet, der Moselbahn einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

7. Schülerzeitkarten

Schülerzeitkarten sind personengebunden und werden ausgegeben an:

1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Schülerzeitkarten werden nur zur Fahrt zwischen Wohn- und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Bei Schülerzeitkarten gelten keine Mitnahmeregelungen und es werden keine weiteren Ermäßigungen mehr gewährt.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nur zusammen mit einer **Kundenkarte** gültig. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Sie ist mit Stempel und Unterschrift der Schule- bzw. Ausbildungsstätte zu versehen und fälschungssicher zu unterschreiben. Die Kundenkarte ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die rechtmäßige Benutzung von Schülerzeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z.B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder in sonstiger geeigneter Weise) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Die Kundenkarte gilt maximal für ein Jahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Schülerwochenkarten gelten an sieben aufeinander folgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages.

Schülermonatskarten gelten einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages. (z.B. vom 20. September bis zum 19. Oktober)

Schülermonatskarten im Abo können zu jedem ersten eines Monats begonnen werden, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb von Schülerzeitkarten nach Punkt 1. und 2. vorliegen. Sie gelten ein Jahr und werden in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Die Schülermonatskarte im Abo ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Des weiteren gelten die allgemeinen Abo-Bestimmungen sinngemäß.

Schülerjahreskarten werden nur an Schulwegkostenträger ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Fahrkarte vermerkt und endet spätestens mit Ende der Sommerferien. Die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarte wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Moselbahn und dem jeweiligen Schulwegkostenträger vereinbart. In dieser Vereinbarung können Abweichungen von vorstehenden Regelungen getroffen werden. Kinder zwischen 3 und 6 Jahren dürfen nur zwischen Wohnort und Kindertagesstätte unbegleitet fahren. Für diese Beförderung gelten besondere tarifliche Bestimmungen zwischen der Moselbahn und dem Schulwegkostenträger.

8. Sonstige Bestimmungen

Verlorene oder zerstörte Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Ausnahmen bestehen für personengebundene Zeitkarten (Monatskarte im Abo personengebunden, Schülermonatskarte im Abo und Schülerjahreskarten). Diese können einmalig gegen eine Gebühr von 20 Euro pro Monatsabschnitt bzw. von 40 Euro für mehrere Monatsabschnitte ersetzt werden. Eine Kündigung im Zusammenhang mit einem gemeldeten Verlust ist nicht möglich. Verlorene Fahrkarten sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend an die Moselbahn zurückzugeben.

Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten, deren Gültigkeit noch überprüft werden kann, werden gegen Rückgabe der alten Karte kostenlos ersetzt.

Für schriftliche **Fahrpreisauskünfte** und Fahrpreisbestätigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

Schwerbehinderte, denen aufgrund des Gesetzes in der derzeit gültigen Fassung Freifahrt zu gewähren ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises unentgeltlich befördert, sofern dieser mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe „B“ oder „BN“ sowie der Satz: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ eingedrückt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz der Wertmarke ist oder nicht. Unentgeltlich befördert werden auch das Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führender sowie ein mitgeführter Krankenstuhl, letzterer jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform und Vollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Uniform werden auf allen Linien unentgeltlich befördert.

Vorübergehende **Fahrpreiszuschläge** können erhoben werden bei Umleitungen aufgrund von Straßensperrungen um mehr als 30% der Ursprungsstrecke und einer Dauer von mehr als 3 Wochen. Den Fahrpreiszuschlägen für einfache Fahrt wird ein Einheitssatz von 10 Cent/km zugrunde gelegt. Die Fahrpreise für Zeitkarten werden im selben Verhältnis erhöht, wie die der Fahrscheine für Einzelfahrten. Die Zuschläge werden nach vorheriger Bekanntmachung jeweils zu Beginn eines Monats oder einer Woche eingeführt.

B) Mitnahme von Handgepäck und Hunden

Handgepäck und Kinderwagen werden bei Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich befördert.

Für Hunde ist ein ermäßigter Einzelfahrschein oder eine Zeitkarte in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindenhunde werden unentgeltlich befördert.

C) Beförderung von Fahrrädern

Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern im Linienverkehr. Die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Betriebspersonals.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht auch dann nicht, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, dass in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist.

Fahrräder sind nur auf den für Kinderwagen und Rollstuhlfahrern vorgesehenen Plätzen unterzubringen. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern bzw. festzuhalten, dass es keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug darstellt. Darüber hinaus muss der Fahrgast dafür Sorge tragen, dass es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt bzw. dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.

Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen genießt stets Vorrang. Das bedeutet, dass das Fahrrad auch bei einem späteren Zusteigen von Kinderwagen oder Rollstühlen den Bus verlassen muss. Eine Fahrpreiserstattung wird ausgeschlossen.

Es können in der Regel 2 Fahrräder pro Fahrzeug befördert werden.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder bis 12 Jahre mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Die Beförderung von Fahrrädern im Linienverkehr ist an Schultagen vor 9.00 Uhr sowie zwischen 12.00 – 16.00 Uhr gänzlich untersagt.

Die Beförderung von Fahrrädern im Linienverkehr ist kostenlos.

Regelungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr sowie auf speziellen Fahrradtransportmöglichkeiten:

- Vor Fahrtantritt sind alle abnehmbaren und alle fest montierten Gegenstände (z.B. Fahrradkörbchen, Taschen, Lampen, Tachos, etc.) vom Fahrrad zu entfernen.
- E-Bikes und Pedelecs werden nur mitgenommen, wenn sie vorher den Akku oder den Zusatzmotor abgenommen haben. Desweiteren ist bei der Verladung dem Fahrpersonal behilflich zu sein.
- Tandems und Liegefahrräder könne aufgrund ihrer Größe nicht befördert werden.
- Fahrradanhänger sind von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf besonders gekennzeichneten Linien werden spezielle Fahrradtransportmöglichkeiten angeboten. Hier gelten gesonderte Regelungen.

Fahrpreise für die Beförderung von Fahrrädern auf speziell dafür gekennzeichneten Fahrten:

pro Fahrgast der tarifmäßige Fahrpreis	
pro Fahrrad Erwachsene	3,00 Euro
pro Fahrrad Kind	2,00 Euro

D) Anrufsammeltaxi /Anruflinientaxi

Zuschlag für AST bzw. ALT

Fahrten bis 20.00 Uhr pro Person	1,00 Euro
Fahrten ab 20.00 Uhr pro Person	2,00 Euro